

Synopse zur Satzungsänderung

des Schulverein Freundeskreis Gymnasium Rahlstedt e.V.

Der Übersichtlichkeit halber wurde die neue Satzung mit Überschriften gegliedert und die Nummerierung der Paragraphen angepasst.

Satzung vom 11.11.2003		Satzung vom 06.09.2022	
Name, Sitz und Zweck des Vereins			
§1	Der Verein trägt den Namen "Schulverein Freundeskreis Gymnasium Rahlstedt"; mit dem Zusatz "e.V." nach der Eintragung in das Vereinsregister. Er hat seinen Sitz in Hamburg.	§1	Der Verein trägt den Namen "Schulverein Freundeskreis Gymnasium Rahlstedt e.V.". Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen und hat seinen Sitz in Hamburg.
§2	Zweck der Körperschaft ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung der Bildung und Erziehung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Weiterleitung von Mitteln an das Gymnasium Rahlstedt. Der Verein verfolgt nur gemeinnützige Ziele. Er fördert durch Zusammenschluss von Eltern, aber auch Lehrern, ehemaligen Schülerinnen und Schülern und Freunden des Gymnasium Rahlstedt die vielfältigen unterrichtlichen und erzieherischen Belange der Schule, besonders innovative unterrichtliche Bestrebungen und auf das gemeinsame soziale Lernen gerichtete Unternehmungen, wie	§2	1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. 2. Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung der Bildung und Erziehung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

	Schulfahrten, Schulaustausche und Gemeinschaftsveranstaltungen.		<p>a) finanzielle und materielle Unterstützung des Gymnasium Rahlstedt</p> <p>b) Beschaffung von Lern-, Lehr- und Anschauungsmaterial, sowie Ausstattungsgegenstände und ggfls. auch deren Wartung, Pflege und Instandsetzung</p> <p>c) Gestaltung des Außengeländes</p> <p>d) Unterstützung finanziell hilfsbedürftiger Personen bei der Teilnahme an schulischen Veranstaltungen oder bei schulbegleitenden Bildungsangeboten, soweit nicht staatliche Mittel beansprucht werden können</p> <p>e) Förderung und Unterstützung von besonders innovativen unterrichtlichen Bestrebungen und auf das gemeinsame soziale Lernen gerichtete Unternehmungen, wie Schulfahrten, Schulaustausche und Gemeinschaftsveranstaltungen.</p>
§3	Die zur Erreichung seines gemeinnützigen Zwecks benötigten Mittel erwirbt der Verein durch Mitgliedsbeiträge und Spenden. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" im Sinne	§2	3. Die zur Erreichung seines gemeinnützigen Zwecks benötigten Mittel erwirbt der Verein durch Mitgliedsbeiträge und Spenden. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des

	<p>von § 51 der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p>		<p>Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p>
<p>Mitgliedschaft und Beiträge</p>			
<p>§4</p>	<p>1.) Mitglied kann jeder werden, der den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen will. Eine Beitrittserklärung erfolgt schriftlich, über den Antrag entscheidet der Vorstand.</p> <p>2.) Die Mitglieder des "Freundeskreis Gymnasium Rahlstedt", der bislang als nichteingetragener Verein bestanden hat, sind nunmehr Mitglieder des eingetragenen Vereins.</p> <p>3.) Der Vorstand kann eine Mitgliedschaft ablehnen. Die Ablehnung wird schriftlich mitgeteilt und braucht nicht begründet zu werden.</p>	<p>§3</p>	<p>1.) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen will. Die Beitrittserklärung bedarf der Schriftform. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung erfolgt textlich und bedarf keiner Begründung.</p> <p>2.) Mit der Aufnahme erklärt sich das Mitglied mit dieser Satzung einverstanden und ist ihr verpflichtet. Das Mitglied verpflichtet sich, die Auskünfte zu erteilen, die der Vorstand zur Durchführung seiner Aufgaben benötigt insbesondere, den Vorstand unverzüglich über Änderungen der Adresse, der Ansprechperson, der Mailadresse oder der Bankverbindung zu informieren.</p>

§4	<p>4.) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt aus dem Verein.</p> <p>5.) Ein Austritt erfolgt zum Ende des laufenden Schuljahres.</p> <p>6.) Für Eltern erlischt die Mitgliedschaft in der Regel mit dem Ende des Schuljahres, in dem das jüngste Kind das Gymnasium Rahlstedt verlässt.</p> <p>7.) Ein Ausschluss erfolgt auf Beschluss des Vorstandes. Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, insbesondere</p> <p>> wenn das Mitglied gegen die Satzung verstößt oder die Interessen des Vereins in sonstiger Weise schädigt oder</p> <p>> wenn das Mitglied mit Zahlungsverpflichtungen in Höhe von insgesamt zwei Jahresbeiträgen im Verzug ist.</p> <p>Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss wird eine Woche nach Beschlussfassung wirksam. Er ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.</p>	§4	<p>1.) Die Mitgliedschaft endet mit Abgabe einer eigenen textlichen Erklärung beim Vorstand oder durch Ausschluss oder Tod des Mitglieds. Die Austrittserklärung hat spätestens zum 31.07. zu erfolgen, anderenfalls ist noch der Beitrag für das folgende Schuljahr zu entrichten.</p> <p>2.) Ein Ausschluss erfolgt auf Beschluss des Vorstandes, er kann erfolgen</p> <p style="padding-left: 40px;">a) wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, insbesondere wenn das Mitglied gegen die Satzung verstößt oder die Interessen des Vereins in sonstiger Weise schädigt oder</p> <p style="padding-left: 40px;">b) wenn das Mitglied mit Zahlungsverpflichtungen in Höhe von insgesamt zwei Jahresbeiträgen im Verzug ist.</p> <p>Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss wird eine Woche nach Beschlussfassung wirksam. Er ist dem Mitglied textlich mitzuteilen.</p>

§10 §4	Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Näheres regelt die Beitragsordnung. 8.) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt keine Rückerstattung geleisteter Beiträge. Ansprüche an das Vereinsvermögen sind ausgeschlossen. Ansprüche des Vereins wegen rückständiger Beiträge bleiben unberührt.	§5	1. Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge (Schuljahresbeiträge) erhoben. Die Beiträge sind am Anfang des laufenden Schuljahres fällig. 2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Näheres regelt die Beitragsordnung. 3.) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt keine Rückerstattung geleisteter Beiträge. Ansprüche an das Vereinsvermögen sind ausgeschlossen. Ansprüche des Vereins wegen rückständiger Beiträge bleiben unberührt. 4.) Der Vorstand kann in Härtefällen auf Antrag Mitgliedsbeiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
§5	Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.	§6	Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
Mitgliederversammlung			
§6	1.) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie kann als ordentliche und als außerordentliche Versammlung zusammentreten.	§7	1.) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie kann als ordentliche und als außerordentliche Versammlung zusammentreten.

<p>2.) Die Einberufung erfolgt schriftlich mit einfachem Brief durch den Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen an die zuletzt bekannte Anschrift der Mitglieder oder durch Veröffentlichung auf der Homepage des Gymnasiums Rahlstedt oder auf der Homepage des Vereins oder durch Veröffentlichung in einer der Publikationen des Gymnasium Rahlstedt.</p>	<p>2.) Die Einberufung erfolgt textlich mit einfachem Brief durch den Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen an die zuletzt bekannte Anschrift der Mitglieder oder durch Veröffentlichung auf der Homepage des Gymnasium Rahlstedt oder auf der Homepage des Vereins oder durch Veröffentlichung in einer der Publikationen des Gymnasium Rahlstedt.</p> <p>3.) Online-Mitgliederversammlung und textliche Beschlussfassungen</p> <p>(1) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand für den Fall, dass eine Versammlung in Präsenz nicht möglich oder nicht zulässig ist, beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen (Online-Mitgliederversammlung).</p> <p>(2) Die technische Umsetzung regelt der Vorstand nach Maßgabe der dann gültigen Rechtsnormen und Verordnungen.</p> <p>(3) Abweichend von § 32 Absatz 2 BGB ist ein Beschluss auch ohne Mitgliederversammlung gültig,</p>
--	---

<p>3.) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt und</p> <ul style="list-style-type: none">a) wählt die Mitglieder des Vorstandes auf jeweils drei Jahre und entscheidet über deren Abberufung,b) wählt mindestens zwei Kassenprüfer auf die Dauer eines Jahres,c) kontrolliert die sachgerechte Verwendung der Vereinsmittel,d) bestimmt die Höhe der Mitgliedsbeiträge. <p>4.) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf begründeten Beschluss des Vorstandes oder auf ein begründetes, schriftliches Verlangen von mindestens einem Zehntel der Mitglieder des Vereins einzuberufen.</p>	<p>wenn</p> <ul style="list-style-type: none">• alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden,• bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin die Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und• der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit bezogen auf die eingegangenen Stimmen gefasst wurde. <p>Satzungsänderungen sind von dieser Regelung ausgenommen.</p> <p>3.) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt und</p> <ul style="list-style-type: none">a) wählt die Mitglieder des Vorstandes auf jeweils drei Jahre und entscheidet über deren Abberufung,b) wählt mindestens zwei Kassenprüfer auf die Dauer eines Jahres,c) kontrolliert die sachgerechte Verwendung der Vereinsmittel,d) bestimmt die Höhe der Mitgliedsbeiträge. <p>4.) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf begründeten Beschluss des Vorstandes oder auf ein begründetes, textliches Verlangen von mindestens einem Zehntel der Mitglieder des Vereins einzuberufen.</p>
---	--

<p>5.) Mit der Einberufung wird die Tagesordnung bekannt gegeben. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens umfassen:</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Genehmigung des Protokolls der voran gegangenen Mitgliederversammlung,b) den Bericht des Vorstandes,c) den Bericht der Kassenprüfer,d) die Entlastung des Vorstandes,e) die Entlastung des Kassenwartes,f) die Neuwahl der Kassenprüfer. <p>Aus der Tagesordnung der außerordentlichen Mitgliederversammlung muss sich der Grund ihrer Einberufung ergeben. Anträge zur Änderung und Ergänzung der Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sein; später gestellte Anträge können auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn es die Mitgliederversammlung mit Mehrheit beschließt.</p> <p>6.) Die Mitgliederversammlungen werden von dem/der 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter/in als Versammlungsleiter/in geleitet. Der/die Schriftführer/in fertigt eine Niederschrift an. Diese ist von</p>	<p>5.) Mit der Einberufung wird die Tagesordnung bekannt gegeben. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens umfassen:</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung,b) den Bericht des Vorstandes,c) den Bericht der Kassenprüfer,d) die Entlastung des Vorstandes,e) die Entlastung des Kassenwartes,f) die Neuwahl der Kassenprüfer. <p>6.) Aus der Tagesordnung der außerordentlichen Mitgliederversammlung muss sich der Grund ihrer Einberufung ergeben. Anträge zur Änderung und Ergänzung der Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung textlich beim Vorstand eingegangen sein; später gestellte Anträge können auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn es die Mitgliederversammlung mit Mehrheit beschließt.</p> <p>7.) Die Mitgliederversammlungen werden von dem/der Ersten Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dessen/deren Stellvertreter/in oder einem anderen Vorstandsmitglied als Versammlungsleiter/in geleitet. Der/die Schriftführer/in fertigt eine Niederschrift an. Diese</p>
--	---

<p>dem/der Versammlungsleiter/in sowie von dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen.</p> <p>7.) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Jede Abstimmung hat schriftlich zu erfolgen, wenn ein Viertel der erschienenen Mitglieder es beantragen.</p> <p>8.) Jede Mitgliederversammlung entscheidet über Beschlussträge mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern nicht durch diese Satzung oder Gesetz ein anderes bestimmt ist; Stimmenthaltungen werden weder der Mehrheit noch der Minderheit zugeschlagen.</p> <p>9.) Zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder und zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder notwendig.</p>	<p>ist von dem/der Versammlungsleiter/in sowie von dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen.</p> <p>8.) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Abwesende Mitglieder können ihr Stimmrecht zu Punkten der Tagesordnung textlich anderen stimmberechtigten Mitgliedern übertragen. Jede Abstimmung hat textlich zu erfolgen, wenn ein Viertel der erschienenen Mitglieder es beantragen.</p> <p>9.) Jede Mitgliederversammlung entscheidet über Beschlussträge mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern nicht durch diese Satzung oder Gesetz ein anderes bestimmt ist; Stimmenthaltungen werden weder der Mehrheit noch der Minderheit zugeschlagen.</p> <p>10.) Zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder und zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder notwendig.</p>
Vorstand	

<p>§7</p>	<p>1.) Zur Leitung der Geschäfte des Vereins ist der Vorstand bestimmt. Er besteht aus insgesamt mindestens sieben Personen mit den Aufgaben Erster Vorsitz, Zweiter Vorsitz, Schriftführung, Kassenverwaltung und zwei für den Beisitz. Der Schulleiter/ die Schulleiterin ist per Amt geborenes Mitglied des Vorstandes.</p> <p>2.) Den Vorstand im Sinne des Gesetzes bilden die zwei Personen mit dem Ersten Vorsitz und mit dem Zweiten Vorsitz, von denen jeder für sich zeichnungsberechtigt ist. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.</p> <p>3.) Die zu wählenden Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet eines der gewählten Mitglieder des Vorstandes während seiner Amtsperiode aus, wird auf der nächsten Mitglieder-Versammlung ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds gewählt.</p>	<p>§8</p> <p>1.) Zur Leitung der Geschäfte des Vereins ist der Vorstand bestimmt. Er besteht aus insgesamt mindestens fünf Personen mit den Aufgaben Erster Vorsitz, Zweiter Vorsitz, Schriftführung, Kassenverwaltung und mindestens einem/einer Beisitzer/in. Der Schulleiter / die Schulleiterin ist per Amt geborenes Mitglied des Vorstandes mit beratender Stimme.</p> <p>2.) Den Vorstand im Sinne des Gesetzes bilden die zwei Personen mit dem Ersten Vorsitz und mit dem Zweiten Vorsitz, von denen jede für sich zeichnungsberechtigt ist. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.</p> <p>3.) Die Mitgliederversammlung wählt den/die Erste/n Vorsitzende/n, den/die Zweite/n Vorsitzende/n sowie weitere Vorstandsmitglieder einzeln für die Dauer von jeweils drei Jahren. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Die weitere Aufgabenzuordnung des Vorstandes wird vom Vorstand in der ersten Vorstandssitzung nach der Wahl festgelegt. Die Ämterverteilung erfolgt für die Amtsdauer des Vorstandsmitglieds, soweit der Vorstand nicht eine kürzere Dauer beschließt.</p> <p>4.) Der gewählte Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt, sofern er nicht vorher sein Amt durch textliche Erklärung</p>
-----------	--	---

	<p>4.) Alle Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich. Gemäß §670 BGB steht ihnen der Ersatz ihrer Auslagen zu, z.B. Portokosten, Telefonkosten oder Reisekosten. Ein Auslagenersatz steht nicht im Widerspruch zu der ehrenamtlichen Tätigkeit.</p>		<p>gegenüber den anderen Vorstandsmitgliedern niederlegt oder aus anderen Gründen aus dem Amt ausscheidet. Das Amt endet nicht mit der Beendigung der Vereinsmitgliedschaft des Vorstandsmitglieds.</p> <p>5.) Scheidet die/der Erste Vorsitzende, die/der Zweite Vorsitzende, die/der Kassenwart/in oder die/der Schriftführer/in während der Amtsdauer aus, so können die verbleibenden Mitglieder des Vorstands durch Beschluss einer/einem Beisitzer/in das jeweilige Amt für die restliche Amtsdauer übertragen. Sollte dadurch die Mindestanzahl der Vorstandsmitglieder nach Nr.1 nicht mehr erreicht werden, so muss der Vorstand auf der nächsten Mitgliederversammlung wieder vervollständigt werden.</p> <p>6.) Alle Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich. Gemäß §670 BGB steht ihnen der Ersatz ihrer Auslagen zu, z.B. Portokosten, Telefonkosten oder Reisekosten. Ein Auslagenersatz steht nicht im Widerspruch zu der ehrenamtlichen Tätigkeit.</p>
Beschlussfassung			
§7	5.) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder auf der Vorstandssitzung anwesend sind.	§9	1.) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Die Vorstandssitzung kann in Ausnahmefällen auch digital stattfinden. Ein

		<p>Vorstandsbeschluss kann auch außerhalb von Vorstandssitzungen auf textlichem Wege (einschließlich per Fax oder E-Mail) oder telefonisch gefasst werden, wenn die/der Erste Vorsitzende oder die/der Zweite Vorsitzende daran teilnimmt, es sei denn, ein Vorstandsmitglied widerspricht einer solchen Beschlussfassung und verlangt die Einberufung einer Vorstandssitzung. Außerhalb von Vorstandssitzungen gefasste Beschlüsse müssen im Protokoll der darauffolgenden Vorstandssitzung dokumentiert werden.</p> <p>2.) Vorstandssitzungen werden von der/dem Ersten Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von der/dem Zweiten Vorsitzenden textlich (einschließlich Fax oder E-Mail) unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen.</p> <p>3.) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter mindestens einer der Vorsitzenden, auf der Vorstandssitzung anwesend sind. Die Vorstandssitzung wird von der / dem Ersten Vorsitzenden, bei deren / dessen Verhinderung von der / dem Zweiten Vorsitzenden geleitet.</p> <p>4.) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Vorstandsmitglieder. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme und kann sich bei der</p>
--	--	--

	6.) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.		<p>Stimmabgabe durch ein anderes Vorstandsmitglied durch textliche eindeutige Vollmacht vertreten lassen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der / des Ersten Vorsitzenden.</p> <p>5.) Die Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich niederzulegen und von der/dem Schriftführer/in zu unterzeichnen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das jeweilige Abstimmungsergebnis enthalten.</p> <p>6.) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.</p>
Rechnungsprüfung			
§8	Die Mitgliederversammlung wählt jedes Jahr zwei Personen für die Rechnungsprüfung, die die Kasse, die Konten und die Kassenverwaltung zu prüfen und das Ergebnis der Mitgliederversammlung zu berichten haben. Diese Personen dürfen dem Vorstand nicht angehören.	§10	Die Mitgliederversammlung wählt jedes Jahr zwei Personen für die Rechnungsprüfung, die die Kasse, die Konten und die Kassenverwaltung zu prüfen und das Ergebnis der Mitgliederversammlung zu berichten haben. Diese Personen dürfen dem Vorstand nicht angehören. Eine Wiederwahl ist zulässig.
Kommissarische Leitung durch die Schulleitung			

§9	Tritt der Vorstand zurück oder wird er aus anderen Gründen handlungsunfähig, so übernimmt die Schulleiterin oder der Schulleiter kommissarisch die Vorstandsaufgaben bis zur Neuwahl des Vorstands, die möglichst schnell, spätestens zum nächsten satzungsmäßigen Termin zu erfolgen hat.	§11	Tritt der Vorstand zurück oder wird er aus anderen Gründen handlungsunfähig, so übernimmt die Schulleiterin oder der Schulleiter kommissarisch die Vorstandsaufgaben bis zur Neuwahl des Vorstands, die möglichst schnell, spätestens zum nächsten satzungsmäßigen Termin zu erfolgen hat.
Geschäftsjahr			
§11	Das Geschäftsjahr entspricht dem Schuljahr (1. August bis 31. Juli). Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.	§12	Das Geschäftsjahr entspricht dem Schuljahr (1. August bis 31. Juli).
Auflösung des Vereins			
§12	<p>1.) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine nur zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins bedarf es eines Beschlusses von drei Vierteln aller Mitglieder des Vereins.</p> <p>2.) Sind in der zu diesem Zweck einberufenen Versammlung nicht mindestens 3/4 der Mitglieder des Vereins anwesend, so muss binnen zwei Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.</p>	§13	<p>1.) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine ausschließlich zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins bedarf es eines Beschlusses von drei Vierteln aller Mitglieder des Vereins.</p> <p>2.) Sind in der zu diesem Zweck einberufenen Versammlung nicht mindestens 3/4 der Mitglieder des Vereins anwesend, so muss binnen zwei Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.</p>

	<p>3.) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an das Gymnasium Rahlstedt, welches die Mittel ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.</p> <p>Falls die Schule auch aufgelöst wird, fällt das Vermögen an das Amt für Schule in Hamburg, mit der Maßgabe, es entsprechend dem Zweck des Vereins zu verwenden.</p>		<p>3.) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Schule und Berufsbildung, die es unmittelbar und ausschließlich für die Belange des Gymnasium Rahlstedt im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.</p>